

25. August 1995 tagen und der Generalversammlung zu Beginn ihrer fünfzigsten Tagung seinen Bericht vorlegen wird, und ersucht den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuß die notwendigen Einrichtungen für die Durchführung seiner Arbeiten zur Verfügung zu stellen;

4. *bittet* die Staaten, dem Generalsekretär vor dem 15. März 1995 schriftliche Stellungnahmen zu dem Entwurf des Statuts eines internationalen Strafgerichtshofs vorzulegen, und ersucht den Generalsekretär, die zuständigen internationalen Organe ebenfalls um Stellungnahmen zu bitten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuß einen Vorbericht mit vorläufigen Voranschlägen betreffend den Personalbedarf, den Aufbau und die Kosten der Schaffung und der Tätigkeit eines internationalen Strafgerichtshofs vorzulegen;

6. *beschließt*, den Punkt "Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen, um den Bericht des Ad-hoc-Ausschusses und die von den Staaten eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen zu prüfen und einen Beschluß über die Einberufung einer internationalen Bevollmächtigtenkonferenz zum Abschluß eines Übereinkommens über die Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs sowie auch über den Zeitpunkt und die Dauer dieser Konferenz zu fassen.

84. Plenarsitzung  
9. Dezember 1994

#### 49/54. UNCITRAL-Mustergesetz über die öffentliche Auftragsvergabe für Güter, Bau- und Dienstleistungen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht geschaffen hat, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und dabei die Interessen aller Völker, insbesondere der Völker der Entwicklungsländer, an einem erheblichen Ausbau des internationalen Handels zu berücksichtigen,

*feststellend*, daß öffentliche Aufträge in den meisten Staaten einen großen Anteil der öffentlichen Ausgaben ausmachen,

*daran erinnernd*, daß die Kommission auf ihrer sechsundzwanzigsten Tagung das UNCITRAL-Mustergesetz über die öffentliche Auftragsvergabe für Güter und Bauleistungen<sup>21</sup> fertiggestellt und verabschiedet hat,

*sowie daran erinnernd*, daß die Kommission auf ihrer sechsundzwanzigsten Tagung beschlossen hat, Musterrechtsvorschriften über die öffentliche Auftragsvergabe für Dienstleistungen auszuarbeiten und dabei das UNCITRAL-Mustergesetz über die öffentliche Auftragsvergabe für Güter und Bauleistungen unangetastet zu lassen,

*feststellend*, daß Musterrechtsvorschriften über die öffentliche Auftragsvergabe für Dienstleistungen, die Verfahren festlegen, die geeignet sind, Integrität, Vertrauen, Fairneß und Transparenz des Vergabewesens zu fördern, auch der Wirt-

schaft, der Effizienz und dem Wettbewerb auf dem Gebiet des Vergabewesens förderlich sein und somit die wirtschaftliche Entwicklung beschleunigen werden,

*die Auffassung vertretend*, daß die Ausarbeitung von Musterrechtsvorschriften über die öffentliche Auftragsvergabe für Dienstleistungen, die für Staaten mit unterschiedlicher Rechts-, Sozial- und Wirtschaftsordnung annehmbar sind, zur Entwicklung harmonischer internationaler Wirtschaftsbeziehungen beiträgt,

*in der Überzeugung*, daß in einem konsolidierten Text über die Auftragsvergabe für Güter, Bau- und Dienstleistungen zusammengefaßte Musterrechtsvorschriften über Dienstleistungen allen Staaten, insbesondere auch den Entwicklungsländern und jenen Staaten, deren Volkswirtschaften sich im Umbruch befinden, in erheblichem Maße dabei behilflich sein werden, bestehende Gesetze über die öffentliche Auftragsvergabe zu verbessern und dort, wo es solche Gesetze derzeit noch nicht gibt, entsprechende Bestimmungen auszuarbeiten,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Fertigstellung und Verabschiedung des UNCITRAL-Mustergesetzes über die öffentliche Auftragsvergabe für Güter, Bau- und Dienstleistungen<sup>22</sup> samt Leitfaden für die Umsetzung des Mustergesetzes in innerstaatliches Recht<sup>23</sup> durch die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht;

2. *empfiehlt* allen Staaten in Anbetracht dessen, daß die Verbesserung und Vereinheitlichung der Gesetze über die öffentliche Auftragsvergabe wünschenswert ist, das Mustergesetz wohlwollend zu berücksichtigen, wenn sie Gesetze über die öffentliche Auftragsvergabe erlassen oder abändern;

3. *empfiehlt außerdem*, daß alles getan wird, um sicherzustellen, daß das Mustergesetz samt Leitfaden allgemein bekannt gemacht wird und zugänglich ist.

84. Plenarsitzung  
9. Dezember 1994

#### 49/55. Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre siebenundzwanzigste Tagung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht geschaffen hat, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und dabei die Interessen aller Völker, insbesondere der Völker der Entwicklungsländer, an einem erheblichen Ausbau des internationalen Handels zu berücksichtigen,

*in Bekräftigung ihrer Überzeugung*, daß die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts durch den Abbau oder die Beseitigung rechtlicher Hindernisse für den internationalen Handelsverkehr, insbesondere soweit diese die Entwicklungsländer betreffen, einen bedeutenden Beitrag zur weltweiten wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen allen Staaten auf der Grundlage der

<sup>21</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 17 (A/48/17), Anhang I.

<sup>22</sup> Ebd., Neunundvierzigste Tagung, Beilage 17 und Korrigendum (A/49/17 und Korr.1), Anhang I.

<sup>23</sup> A/CN.9/403.